

Ready for Business

Haftung des Geschäftsführers

Nicht nur in wirtschaftlich schwierigen Zeiten treten immer wieder Fragen zur Haftung eines Geschäftsführers (GF) für seine Gesellschaft auf. Und bei wirtschaftlich angeschlagenen oder Not leidenden Gesellschaften versuchen Gläubiger oder Insolvenzverwalter, die Handlungen der Geschäftsführer im Hinblick auf gravierende Fehler zu durchleuchten, um so eine eigentlich nicht vorgesehene Haftung der Geschäftsführer für Gesellschaftsschulden zu begründen. Damit Sie diesen im üblichen Tagesgeschäft zum Teil nur schwer erkennbaren Fallstricken mit einer gewissen Sensibilität begegnen können, soll im folgenden ein grober Überblick über einige wesentliche relevante Aspekte für Sie als Geschäftsführer einer GmbH vermittelt werden.

Die zentrale Vorschrift, die sich mit den Pflichten und der Haftung des GF befasst, ist der § 43 GmbHG. Neben dem in § 43 Abs. 3 GmbHG gesondert geregelten Sachverhalt der Schadensersatzhaftung wegen Verletzung der Kapitalerhaltungsregelungen haftet der GF gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG für jede Pflichtverletzung, die er bei der Ausführung seiner Tätigkeit als Mitglied des Organs der Gesellschaft begangen hat. Diese Haftung führt in erster Linie zu einem Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens. Man spricht hier von Innenhaftung.

Neben dem gerade angesprochenen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer ist die sogenannte Außenhaftung des GF von besonderer Bedeutung. Diese kann auf einer vertraglichen Grundlage basieren oder aus deliktsrechtlichen Ansprüchen begründet werden:

Eine Haftung aus vertraglichen Grundlagen gegenüber Dritten kann zum Beispiel durch ein gesondertes Haftungsversprechen des Geschäftsführers begründet sein. Auch die Übernahme einer Bürgschaft bzw. der gesondert erklärte Beitritt zur Schuld der Gesellschaft durch den GF ist möglich.

Neben der Haftung durch eine eigensschuldrechtliche Erklärung des GF kann der GF bei gesondert gelagerten Fällen zu einem Schadensersatz gegenüber Dritten verpflichtet sein, wenn ihn ein Verschulden zum Beispiel beim Abschluss eines Vertrages trifft. Beispielsweise kann die Täuschung über

die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine entsprechende Haftung begründen, wenn bereits bei Vertragsabschluss die Undurchführbarkeit des Vertrages auf der Hand lag.

Weiterhin kommt die Außenhaftung eines GF aus deliktsrechtlichen Gründen in Betracht. Die Grundtatbestände des Deliktsrechts ergeben sich aus den Regelungen des § 823 BGB.

Als „Klassiker“ der deliktischen Haftung gelten zum einen die unterlassene Verlustanzeige und die Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG); zum anderen Verstöße gegen die im HGB festgelegten Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften – diese sind Ordnungswidrigkeiten, gegebenenfalls sogar Straftaten.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgesetzhaftung ergibt sich für den Tatbestand nicht abgeführter Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH haftet der GF aus deliktsrechtlichen Gesichtspunkten gemäß § 823 II BGB i. V. m. mit den §§ 266a Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegenüber dem Sozialversicherungsträger auf Schadensersatz, wenn er die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt hat.

Die Verpflichtung zur vorrangigen Abführung der Arbeitnehmeranteile führt dazu, dass Sie als Geschäftsführer trotz bestehender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft dem Sozialversicherungsträger gegenüber haften können, weil Ihnen die vorsätzliche, pflichtwidrige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit zur Last gelegt wird. Hieraus folgt für Sie: Bilden Sie entsprechende Rücklagen – unter Zurückstellung jeglicher anderer Zahlungsverpflichtungen, auch unter Berücksichtigung von Lohnkürzungen –, sobald sich für Sie abzeichnet, dass am Fälligkeitstag keine ausreichenden Mittel zur Begleichung der Arbeitnehmeranteile vorhanden sein werden.

Haftung aufgrund steuerrechtlicher Aspekte: Von besonderer Bedeutung ist die steuerrechtliche Haftung des GF. Die Regelungen der §§ 34, 69 S. 1 AO sehen vor, dass den Geschäftsführer eine steuerrechtliche Eigenhaftung trifft, soweit er Ansprüche aus dem Schuldverhältnis zwischen der Gesellschaft und der Finanzverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Eine solche Verletzung ist unter anderem

gegeben, wenn Sie die Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig (z. B. wegen einer verspäteten Steuererklärung) erfüllen oder mangels fristgerechter Zahlung verspätet oder gar nicht erfüllen.

Wie auch bei der Zahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, so muss für den Geschäftsführer zumindest zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Möglichkeit gegeben sein, die Steuerschuld durch ausreichende Mittel zu begleichen. Aber auch hier ist ein Verschulden des GF gegeben, wenn er nicht die notwendige Vorsorge für die fristgerechte Begleichung der Steuerschuld trifft. Der Geschäftsführer hat also auch in diesem Zusammenhang die finanziellen Mittel der von ihm geführten Gesellschaft so zu verwalten, dass sie in der Lage bleibt, später fällig werdende Steuerschulden zu tilgen.

Existiert ein weiterer Haftungstatbestand wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung, bei Verstoß gegen Verkehrspflichten und nicht zuletzt bei Wettbewerbs- und Markenverstößen, die hier aber aus Platzgründen nicht weiter ausgeführt werden können.

Insgesamt gilt: Ihr Haftungsrisiko wird nicht erst durch die Eintragung Ihrer Geschäftsführerstellung in das Handelsregister begründet, sondern bereits durch die Aufnahme Ihrer Tätigkeit. Alter, fehlende geschäftliche Erfahrung oder andere in Ihrer Person liegende Kriterien im Hinblick auf die Bewertung des Geschäftsführerhandels sind von geringer Bedeutung. Sie können sich daher bei einer Haftungsfrage im Regelfall nicht darauf berufen, einer Aufgabe aus bestimmten Gründen nicht gewachsen gewesen zu sein. Von einem Geschäftsführer wird grundsätzlich die volle Verantwortlichkeit gefordert.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Haftungstatbestände, die einen GF im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten für die Gesellschaft treffen können, ergeben sich immer wieder Fragen zur Beschränkung der Haftung bzw. zu einer Freistellung von der Haftung durch die Gesellschaft. Hierauf ist zunächst darauf abzustellen, aus welcher Richtung eine Inanspruchnahme des Geschäftsführers droht. Dies wird unter dem Kapitel Haftungsbeschränkung und -freistellung im nächsten Artikel behandelt.

Ihr Andreas Erbenich



Der Autor

Andreas Erbenich ist einer der führenden Personalberater mit erstklassigen Referenzen nicht nur in der Möbelwirtschaft. Sein Schwerpunkt liegt seit über zehn Jahren klar in der Personalsuche und -auswahl von hoch qualifizierten Fach- und Führungskräften sowie in der Führungskräfte-Entwicklung.

Die Grundlage seiner erfolgreichen Beratungs- und Trainingstätigkeit besteht nicht zuletzt im eigenen, sorgfältig entwickelten Berufsweg. Nach der Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann folgten das Studium der Wirtschaftswissenschaften und ein Management-Traineeprogramm in einem internationalen Handelskonzern. Führungs- und Projekterfahrung konnten sowohl in der Linie als auch in der System- und Organisationsberatung gewonnen werden.

Seine Veröffentlichungen in der Fachpresse, die Herausgabe des Personal-Telegramms als Info-Brief für die Geschäftsleitung und Fachvorträge über Personalfragen runden das Leistungsprofil ab.

Weitere Informationen und regelmäßig aktualisierte Stellenangebote für Positionen in Handel und Industrie erhält man unter www.andreaserbenich.de.